

# STATUTEN TURNVEREIN BUCHS

## ALLGEMEINES

### Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein Buchs	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Vereinsversammlung	VV

### Im Text verwendete Bezeichnungen

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

### Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr bzw. für Revisoren max. 2 Jahre.

## 1. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Der Turnverein Buchs ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Buchs/ZH.

## 2. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- Bezweckt den Betrieb von Turnen und Sport
- Fördert die entsprechenden Wettkampf-, Turn- und Spielmöglichkeiten
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV. Diese sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weitereten präzisierenden Dokumenten.

Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **3. VEREINSSTRUKTUR**

#### Art. 6 Riegen

Dem Verein gehören an

- Als selbständige Riegen: Damenriege (inkl. Mädchenriege)
- Als unselbständige Riegen: Jugendriege

#### Art. 7 Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

#### Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

### **4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**

#### Art. 9 Mitgliederkategorien, Meldung

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV für das Kalenderjahr (01.01-31.12) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### Art. 11 Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

#### Art. 12 Eintritt, Austritt, Übertritt, Meldepflicht

Ein- und Austritte sowie Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere müssen mindestens 10 Tage vor der ordentlichen GV an den VS gemeldet werden. Mitgliederbeiträge sind auch im Falle eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Die Riegen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Statuten und Reglementen, melden jedoch die Ein-, Aus- und Übertritte an den VS.

#### Art. 13 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 15 Freimitglieder

Durch die GV können Mitglieder oder Personen zu Freimitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben oder mindestens 10 Jahre Aktiv- oder 20 Jahre Passivmitglied sind.

#### Art. 16 Ehrenmitglieder

Durch die GV können Mitglieder oder Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

#### Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

#### Art. 18 Vorschlag zur Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

### **5. ORGANE DES VEREINS**

#### Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommission
- Revisoren

## **Generalversammlung**

### Art. 20 Termin, Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel in den Monaten März/April statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Revisoren

### Art. 21 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des VS
- Wahl des Fähnrichs und die Hornträger
- Ehrungen
- Verschiedenes
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### Art. 22 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### Art. 23 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail oder schriftlich auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 24 ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### Art. 25 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

### Art. 26 Abstimmung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Stimmenmehr der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (Enthaltenungen zählen nicht). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Er darf sich der Stimme nicht enthalten.

#### Art. 27 Virtuelle GV

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV und VV analog dem regulären Verfahren.

### **Vereinsversammlung**

#### Art. 28 Einberufung

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) mind. 10 Tage vorher einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder sowie die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder.

### **Turnstand**

#### Art. 29 Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand in der Turnstunde zur Entscheidung vorgelegt werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, turnenden Vereinsmitglieder.

### **Vorstand**

#### Art. 30 Zusammensetzung, Beschlussfähig

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Übrige 4 bis 8 Mitglieder

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

#### Art. 31 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Annahme von Geschenken:** Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### Art. 32 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er hat die Interessen des Vereins zu wahren und vertritt ihn gegen Aussen. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, Angelegenheiten zu erledigen, welche in die Kompetenz der GV gehören. Er hat die Verpflichtung, an der nächsten GV zu orientieren.

#### Art. 33 Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

#### Art. 34 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

#### Art. 35 Kassier

Der Kassier führt das Kassawesen und Mitgliederverzeichnis. Er legt jährlich auf die GV schriftlich Rechnung ab, die mind. 10 Tage vorher dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des VS und den Revisoren zu unterbreiten ist.

#### Art. 36 Aktuar

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten sowie Korrespondenzen und führt die Protokolle.

#### Art. 37 Oberturner

Der Oberturner erstellt den Arbeitsplan und leitet die Turnstunden. Zur ordentlichen GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er ist verantwortlich für die regelmässigen Besuche der obligatorischen Oberturnerkurse. Er führt die Absenzenliste.

#### Art. 38 Vizeoberturner

Der Vizeoberturner ist Stellvertreter des Oberturners und unterstützt ihn in allen Funktionen.

#### Art. 39 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten.

#### Art. 40 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für das Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Spezialkommissionen**

#### Art. 41 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS entsprechende Kommissionen oder Organisationskomitees (OK) gebildet werden.

## **Revisoren**

### Art. 42 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst. Ihre Amtsdauer überschneidet sich um ein Jahr.

### Art. 43 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **6. VERWALTUNG**

### Art. 44 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 45 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen, Festabrechnungen, Korrespondenz usw. sind im Archiv aufzubewahren.

### Art. 46 Datenschutz und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit erfasst und innerhalb des Vereins verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## **7. FINANZEN**

### Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen.

### Art. 48 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Turnanlässen
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die von der GV zu beschliessen sind.

#### Art. 49 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

#### Art. 50 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

#### Art. 51 Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein können ganz oder teilweise ausgenommen werden:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS und Kommissionen
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.

#### Art. 52 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten (keine Aktien) angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### Art. 53 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Einrichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

#### Art. 54 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

### **8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 55 Teilrevisionen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit dem relativen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen vorgenommen werden.

#### Art. 56 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### Art. 57 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des ZTV.

#### Art. 58 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### Art. 59 Verwendungszweck

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem ZTV zur treuhänderischen Aufbewahrung zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet, fällt das ganze Vermögen dem ZTV für gemeinnützige Zwecke zu.

#### Art. 60 Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur Auflösung treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innerhalb von 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 61

Diese vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 1994.

Sie wurden an der GV vom 28. März 2025 genehmigt.

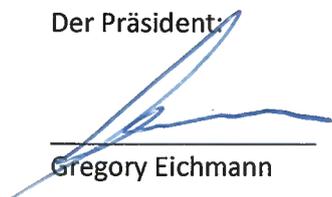
Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZTV in Kraft.

Ort und Datum

Buchs im Frühling 2025

Für den Turnverein Buchs

Der Präsident:



Gregory Eichmann

Der Aktuar:

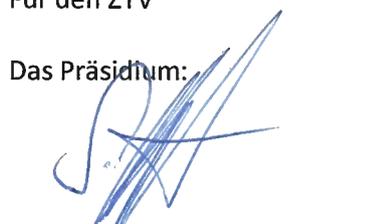


Michael Kistler

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am 22.4.25 genehmigt.

Für den ZTV

Das Präsidium:



Stephan Niederhäuser

Die Geschäftsstelle:



Roger Wipf

Revisionen:

16. Feb. 1946

15. April 1966

25. März 1994